



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2019/0638
	Verantwortlich:	Stadtamt Durlach

Förmliche Feststellung des Nichtvorliegens von Hinderungsgründen bei den gewählten Mitgliedern des neuen Ortschaftsrates

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ortschaftsratsrat Durlach	10.07.2019	1	x		

Beschlussantrag

Gemäß § 72 i.V.m. § 29 Abs. 5 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) stellt der Ortschaftsratsrat nach regelmäßigen Wahlen vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Ortschaftsrates fest, ob ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 - 4 GemO für den Eintritt in den Ortschaftsratsrat vorliegt.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant		Nein		Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsratsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein		Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein		Ja	abgestimmt mit

Gemäß § 72 i.V.m. § 29 Abs. 5 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) stellt der Ortschaftsrat nach regelmäßigen Wahlen vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Ortschaftsrates fest, ob ein Hinderungsgrund nach § 29, Abs. 1 - 4 GemO für den Eintritt in den Ortschaftsrat vorliegt.

Allen am 26. Mai 2019 gewählten Mitgliedern des Ortschaftsrates ist der Wortlaut des § 29 GemO mitgeteilt worden. Nach den daraufhin von allen 22 Ortschaftsräten abgegebenen Erklärungen liegt in keinem Falle ein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Ortschaftsrat vor.

Beschluss:

Der Ortschaftsrat in seiner Zusammensetzung vor der Wahl am 26. Mai 2019 stellt hiermit gem. § 29 Abs. 5 GemO fest, dass bei den nachstehend aufgeführten 22 neu gewählten Mitgliedern des Ortschaftsrates ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 - 4 GemO für den Eintritt in den Ortschaftsrat nicht vorliegt:

Böhler-Friess, Doris	CDU
Bruker, Hartmut	AfD
Frey, Elke	B'90/ DIE GRÜNEN
Ginder, Anna	DIE LINKE
Griener, Michael	CDU
Henkel, Roswitha	CDU
Kehrlé, Andreas	CDU
Klingert, Sonja	B'90/ DIE GRÜNEN
Köster, Ralf	B'90/ DIE GRÜNEN
Malisius, Günther	FDP
Müller, Dirk	CDU
Dr. Noé, Stefan	FDP
Oppelt, Susanne	SPD
Pötzsche, Martin	B'90/ DIE GRÜNEN
Dr. Rausch, Jan-Dirk	SPD
Ricken, Elena	B'90/ DIE GRÜNEN
Ruf, Johannes	B'90/ DIE GRÜNEN
Siebach, Herbert	SPD
Stolz, Christina	B'90/ DIE GRÜNEN
Dr. Wagner, Ulrich	B'90/ DIE GRÜNEN
Wenzel, Jürgen	Freie Wähler
Yesil, Zahide	Freie Wähler